



Vereinsatzung Anglerverein Rostock-West e. V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Anglerverein Rostock-West«
- (2) Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der Registernummer VR 545 eingetragen. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist die Hansestadt Rostock
- (4) Gerichtsstand ist die Hansestadt Rostock
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel verwirklicht werden:
 - a) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelfischens unter Berücksichtigung der Gesetze sowie den Richtlinien der Dachverbände
 - b) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Verbänden und Vereinigungen, deren Zielsetzungen ebenfalls auf die Erhaltung, Pflege der Landschaft und der freilebenden Tierwelt gerichtet sind
 - c) Vermittlung von Wissen in den Themen Natur- und Umweltschutz
 - d) Sensibilisierung, Weiterbildung und Beratung der Mitglieder vorrangig durch die Durchführung von Workshops und Veranstaltungen
 - e) Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Wasserläufe

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche nach geltendem Gesetz einen, amtlich auf die Person ausgestellten, Fischereischein (**dieses gilt nicht für den Touristenfischereischein**) besitzt. Ausgenommen hiervon sind Personen, die von der Fischereischeinpflicht befreit sind.
- (2) Der Beitritt in den Verein von Interessenten mit einem Alter unter 18 Jahren, erfolgt in die Jugendgruppe und bedarf zusätzlich der Einwilligung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform über ein Onlineformular oder schriftlich über einen zur Verfügung gestellten Anmeldebogen beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
 - b) Widerwillens der Satzung, Beitragsordnung oder Geschäftsordnung agiert
 - c) wissentlich durch unfaires, unsportliches oder nicht waidgerechtes Verhalten auffällig wird oder

- d) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und nicht zuvor gemeinsam mit dem Vorstand eine Lösung wie einem Aufschub abgesprochen wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei den Ausschlusspunkten a, b und c ist das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.

§ 6 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Überdies kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins können Umlagen erhoben werden
- (3) Über die Höhe des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- (4) In der Beitragsordnung kann weiterführend festgelegt werden, welche Mitglieder und in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.
- (5) Ferner können Zahlungsformen in der Beitragsordnung geregelt werden. Bei Nichtvorhandensein einer Beitragsordnung werden diese vom Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung von Höhe der Beiträge und Gebühren,
 - Satzungsänderungen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Auflösung des Vereins

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

Vereinssatzung

Anglerverein Rostock-West e. V.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres, statt. Aufgrund höherer Gewalt (z. B. Pandemien) kann unter Information durch den Vorstand an die Mitglieder in Textform die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit auch in Folgejahre verschoben werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand schlägt eine Versammlungsleitung vor. Die Bestimmung der Versammlungsleitung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/-in zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins nach den gesetzlichen Regelungen (vorrangig mit Hinblick auf Minderjährige).
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (6) Die Abstimmungen erfolgen auf Präsenzveranstaltungen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 20 % der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen einer Präsenzversammlung ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (8) Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat, und ob die Stimmabgabe in Textform oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Absendung der Beschlussvorlage an das Mitglied. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die in der Beschlussvorlage angegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet ist. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform mit.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
 - a) die Art der Mitgliederversammlung,
 - b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
 - i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,

- j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten (Vor- und Nachname, Geburtsjahr und Wohnort) sowie die Annahme des Amtes

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.
- Der Vorstand darf Satzungsänderungen, auch ohne die Durchführung einer Mitgliederversammlung, auf Verlangen eines Gerichtes oder Gesetzes beschließen. Auf diesem Wege getätigte Änderungen sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu benennen.

§ 14 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen und setzt sich zusammen aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
 - i 1. Vorsitz,
 - ii 2. Vorsitz,
 - iii Kassenverwaltung und
 - b) bis zu 12 Beisitzenden.
- (2) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 15 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so

Vereinssatzung

Anglerverein Rostock-West e. V.

- sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG in der Beitragsordnung festgehalten.
 - (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr bis zu 3 Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder im Verein, den es zu prüfen gilt, sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassen- und Geschäftsführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 14 Abs. 1 sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist das Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreisanglerverband der Hansestadt Rostock e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die

unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu konsultieren.

§ 18 Errichtung und Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung zum untenstehenden Datum in Rostock beschlossen.

Datum: 12.03.2023